

## **1. Lieferung**

Unsere Angebote sind freibleibend. Vereinbarte Preise verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer. Die Lieferung erfolgt baldmöglichst, soweit nicht bestimmte Lieferfristen vereinbart sind. Eine vereinbarte Lieferzeit gilt nicht als Fixtermin im Sinne des § 376 HGB. Der Käufer bewilligt von vornherein eine angemessene Nachfrist von einer Woche. Wir sind berechtigt, die vertragliche Leistung in Teillieferungen zu erbringen. Umstände, die die Lieferung unmöglich machen oder übermäßig erschweren, wie z. B. höhere Gewalt, behördliche Maßnahmen, Betriebsstörungen, Streik, entbinden uns für die Dauer der Behinderung oder deren Nachwirkungen von der Leistungspflicht. Gleiches gilt für den Fall der Nichtlieferung oder nicht ausreichenden Belieferung seitens unserer Vorlieferanten. Wir verpflichten uns, in diesem Fall unsere Ansprüche gegen den Lieferanten auf Verlangen an unseren Kunden abzutreten. Der Versand, auch innerhalb desselben Versandortes, erfolgt auf Kosten und Gefahr des Käufers, auch wenn die Ware mit unseren Fahrzeugen befördert wird.

## **2. Mängelrügen**

Unsere Lieferungen werden in der für die Waren notwendigen Weise durchgeführt. Der Käufer hat die Beschaffenheit der Waren unmittelbar nach Eingang am Bestimmungsort zu prüfen. Mängelrügen müssen unverzüglich, d. h. binnen Tagesfrist, schriftlich oder telefonisch unter genauer Angabe der Gründe geltend gemacht werden, anderenfalls die Ware als genehmigt gilt. Das gleiche gilt für Beanstandungen bei Gewichtsabweichungen. Für normalen Gewichtsschwund während des Transportes kommen wir nicht auf. Rechtzeitig gerügte Tiefkühlware muss bei mindestens minus 18° Celsius gelagert werden, bis sie von uns besichtigt ist. Bei auf unsere Anweisung hin erfolgter Rück- oder Weitersendung hat der Käufer für die Einhaltung einer lückenlosen Kühlkette (mindestens minus 18° Celsius) einzustehen. Ein Ersatz für geöffnete SB-Packungen kann jedoch nicht geleistet werden. Mängelrügen berechtigen nur zur Minderung. Wir haften nur für grobes Verschulden und bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften. Eigenschaften gelten nur dann als zugesichert, wenn die Zusicherung von uns schriftlich erfolgt ist.

## **3. Eigentumsvorbehalt**

Wir behalten uns das Eigentum an sämtlichen gelieferten Waren vor bis zur vollständigen Bezahlung aller aus der Geschäftsverbindung z. Z. bestehenden und zukünftig entstehenden Forderungen. Der Käufer ist zu einer Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware im Rahmen seines Geschäftsbetriebes berechtigt. Jede Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware bzw. Herstellung einer neuen Sache erfolgt in unserem Auftrag. Soweit dabei das Eigentum an der gelieferten Ware untergeht, überträgt uns der Käufer schon jetzt das Eigentum an dem neuen Gegenstand und verwahrt diesen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns unentgeltlich für uns. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Waren untrennbar vermischt oder vermengt, so erlangen wir Miteigentum an der einheitlichen Sache zu einem Anteil, der dem Wert unserer Vorbehaltsware im Verhältnis zu dem Wert der mit dem dieser vermischten Ware im Zeitpunkt der Vermischung oder Vermengung entspricht. Die Weiterveräußerung der von uns gelieferten Ware, auch der durch Vermischung, Verarbeitung oder Bearbeitung hergestellten Ware, ist im Rahmen des normalen Geschäftsbetriebes jederzeit widerruflich gestattet. Zu einer Sicherungsübereignung oder Verpfändung ist der Käufer nicht berechtigt. Der Käufer tritt hiermit alle Rechte und Ansprüche aus der Veräußerung, dem Verlust, der Schädigung der uns gehörenden bzw. mitgehörenden Waren schon jetzt an uns ab. Der Käufer ist zum Einzug der uns abgetretenen Forderungen berechtigt und verpflichtet, solange diese Ermächtigung nicht widerrufen ist. Die Einzugsermächtigung erlischt automatisch, wenn gegen den Käufer von uns ein gerichtliches Mahnverfahren eingeleitet wird oder der Käufer seine Zahlungen einstellt. Zahlungen gelten als für uns vereinnahmt. Wir sind jederzeit zum Einzug der uns abgetretenen Forderungen berechtigt, in diesem Fall ist der Käufer verpflichtet, die Abtretung seinen Abnehmern bekanntzugeben. Der Käufer ist verpflichtet, Pfändungsversuchen oder sonstigen Zugriffen Dritter gegen unser Vorbehalts Eigentum oder Miteigentum oder gegen die uns abgetretenen Ansprüche und Rechte sofort zu widersprechen und uns hiervon Mitteilung zu machen.

## **4. Zahlung**

Zahlungen müssen ohne jeden Abzug unverzüglich nach Rechnungsdatum erfolgen. Zahlungen werden zur Tilgung der ältesten fälligen Verbindlichkeit verwandt. Angefallene Spesen gehen zu Lasten des Käufers und sind sofort fällig. Bei Zahlung durch Scheck gilt nicht der Zugang des Schecks bei uns, sondern erst seine Einlösung als Zahlung. Bei Zahlungsverzug, wesentlicher Verschlechterung der Vermögens- oder Einkommensverhältnisse des Käufers oder einer erheblichen Vermögensgefährdung, können wir die sofortige Bezahlung aller Forderungen und Lieferungen von Vorauszahlungen oder Leistung einer Sicherheit abhängig machen. Kommt der Käufer diesem Verlangen nicht binnen 3 Tagen nach, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Kommt der Käufer in Verzug, so sind wir berechtigt, Zinsen in der Höhe zu verlangen, die uns bei Inanspruchnahme von Bankkrediten entstehen.

## **5. Gerichtsstand**

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist für beide Teile Passau.